

a) Erlass eines Umweltschutzgesetzes;

Unsere Umwelt wird nur durch Teilgesetze geschützt: Waldgesetz, Luftreinhaltegesetz, Gewässerschutzgesetz usw. Ein übergreifendes, lückenfüllendes Umweltschutzgesetz fehlt dagegen bis heute.

b) Verankerung des Beschwerderechts von Natur- und Umweltschutzorganisationen;

Häufig verzichten Private auf das Ergreifen von Rechtsmitteln in Umweltbelangen. Deshalb sollte den Organisationen des Umweltschutzes ein Beschwerderecht eingeräumt werden, um Bauvorhaben, Schadstoffemittenten oder ähnliches zu bekämpfen. Ohne Beschwerderecht sind sie eines wirksamen Mittels beraubt.

4. Recht

Schweizerisches Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 1.1.1985: "Dieses Gesetz soll Mensch, Tier und Pflanze, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten." (Art. 1)

